

RECHT DER MEDIZIN

19. Jahrgang 2012

Medieninhaber und Verleger: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Sitz der Gesellschaft: A-1014 Wien, Kohlmarkt 16, FN 124 181 w, HG Wien. – Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften. **Verlagsadresse:** A-1015 Wien, Johannesgasse 23 (verlag@manz.at). **Geschäftsführung:** Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung). **Herausgeber:** Österreichische Ärztekammer, A-1010 Wien, Weihburggasse 10–12. **Redaktion:** Hon.-Prof. SC Dr. Gerhard Aigner, Wien; Univ.-Prof. Dr. Erwin Bernat, Graz; MR Dr. Meinhild Hausreither, Wien; KAD Dr. Thomas Holzgruber, Wien; Univ.-Prof. Dr. Dietmar Jähnel, Salzburg; Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki, Wien; Hon.-Prof. HR Dr. Matthias Neumayr, Wien; Univ.-Prof. Dr. Reinhard Resch, Linz; Univ.-Prof. Dr. Hannes Schütz, Wien; KAD-Stv Doz. (FH) Dr. Lukas Stärker, Wien; Hon.-Prof. KAD Dr. Felix Wallner, Linz; KAD-Stv Dr. Johannes Zahrl, Wien. **Schriftleitung:** Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki, Universität Wien. **Autoren dieser Ausgabe:** Gerhard Aigner, Barbara Fördermayr, Meinhild Hausreither, Wolfgang Heissenberger, Maria Huber, Andreas Kletečka, Christian Kopetzki, Aline Leischner-Lenzhofer, Michael Mayrhofer, Georgia Neumayer, Magdalena Pöschl, Sebastian Rehse, Helmut Schwamberger, Manuela Stadler, Gudrun Strickmann, Christoph Voglmair, Felix Wallner, Claudia Zeinhofer. **Verlagsredaktion:** Mag. Verena Jaziri, E-Mail: verena.jaziri@manz.at **Druck:** Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn. **Verlags- und Herstellungsort:** Wien. **Grundlegende Richtung:** Zeitschrift für das gesamte Recht der Medizin, im Besonderen für Aktuelles aus Rechtsprechung, Gesetzgebung und Berufsrecht aller medizinischen Berufe. **Zitiervorschlag:** RdM 2012/Artikelnummer. **Anzeigen:** Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at **Bezugsbedingungen:** RdM erscheint 6 x jährlich. Der Bezugspreis beträgt jährlich € 138,- inklusive Versandkosten im Inland. Das Einzelheft kostet € 27,60. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich 6 Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden. **Zuschriften erbitten wir an folgende Adressen:** christian.kopetzki@univie.ac.at und verena.jaziri@manz.at. Wir bitten Sie, die Formatvorlagen zu verwenden (zum Download unter www.manz.at/formatvorlagen) und sich an die im Auftrag des Österreichischen Juristentages herausgegebenen „Abkürzungs- und Zitieregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 6. Aufl. (Verlag MANZ, 2008), zu halten. **Urheberrechte:** Mit der Einreichung seines Manuskriptes räumt der Autor dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren (Verlagsrecht) sowie die Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art (auch einschließlich CD-ROM), der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an den Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG) und sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG), ein. Gemäß § 36 Abs 2 UrhG erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts mit Ablauf des dem Erscheinen des Beitrags folgenden Kalenderjahres. Dies gilt für die Verwertung von Datenbanken nicht. Der Nachdruck von Entscheidungen oder Beiträgen jedweder Art ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Verlags gestattet. **Haftungsausschluss:** Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. **Grafisches Konzept:** Michael Fürnsinn für buero8, 1070 Wien. **Covergestaltung:** bauer – konzept & gestaltung, erwinbauer.com **Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.**



Grauzone Schutzimpfung?

RdM 2012/30

„Gäbe es keine Infection,“ schreibt *Gumpłowicz* in seinem berühmten Handbuch des Staatsrechts am Ende des 19. Jahrhunderts, „so wäre die staatliche Sanitätsverwaltung beinahe überflüssig“. Dass uns diese Aussage heute nicht mehr einleuchtet, hat mit den großen gesundheitspolitischen Erfolgen bei der Bekämpfung ansteckender Krankheiten zu tun. An dieser Entwicklung hat auch das Impfwesen einen erheblichen Anteil. Umso bedauerlicher ist es, dass mit der Abnahme der gefühlten Bedrohung durch Seuchen auch das Epidemierecht im Allgemeinen und das Impfrecht im Besonderen etwas aus dem Blickfeld des (rechtswissenschaftlichen und legistischen) Interesses geraten sind. Vieles ist aus rechtsstaatlicher Sicht veraltet, systematisch zersplittert und unübersichtlich. Ein aktuelles Beispiel für diesen Befund bietet die Diskussion über die Haftung für Gesundheitsschäden in Folge von Schutzimpfungen an Schulen. Denn hier wird die Rechtslage durch die bloß rudimentäre Regelung der Schulgesundheitspflege im Schulrecht und der Stellung des Schularztes noch zusätzlich verkompliziert. Während es bei öffentlich empfohlenen Impfungen nahe liegen würde, allfällige Schädigungen nach den Regeln des Impfschadenrechts abzuwickeln (und folglich der spezifischen Gefährdungshaftung des Bundes nach Maßgabe des Impfschadengesetzes zu unterstellen), tendiert die Rechtsprechung zur Anwendung des „normalen“ zivilrechtlichen Haftungsrechts (einschließlich des Haftungstatbestands der Aufklärungspflichtverletzung). Dass freilich auch vor dem Hintergrund traditioneller arzt haftungsrechtlicher Grundsätze kein Anlass besteht, aus Angst vor unangemessenen Haftungsfolgen auf das Angebot einer sinnvollen medizinischen Impfung überhaupt zu verzichten, zeigt der ausführliche Beitrag von *Kletečka* und *G. Neumayer* zu den Grenzen der ärztlichen Aufklärungspflicht, insb bei Schulimpfaktionen.

Weitere Aufsätze dieses Hefts befassen sich mit der Führung von ärztlichen Hausapotheken bei standortübergreifenden Gruppenpraxen (*Voglmair*), mit der Möglichkeit einer Sonderklassebehandlung auf Intensivstationen (*Fördermayr*) sowie mit der Analyse „ethischer Inhalte“ in einzelnen Gesundheitsberufsrechten (*Schwamberger*). Am Vorabend einer Neuordnung des Transplantationsrechts in Umsetzung der europäischen Organ-RL untersucht *Heissenberger* die Problematik der Gewinnung von Zellen und Geweben bei Tot- und Fehlgeburten im Lichte des Transplantationsrechts und des Gewebesicherheitsrechts. Um Zellen besonderer Art geht es auch in der Entscheidungsbesprechung von *Pöschl*, die sich kritisch mit dem Urteil der Großen Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall *S. H. gegen Österreich* auseinandersetzt und dessen Folgen für das Fortpflanzungsmedizinrecht skizziert. Schließlich darf wieder auf den Bericht von *Leischner-Lenzhofer* über den diesjährigen RdM-Nachmittag hingewiesen werden.

Christian Kopetzki